

BGer H_92/2003 vom 23. Dezember 2003

Bundesgericht, 2003-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_92_2003

FR: TF H_92/2003 du 23 décembre 2003

IT: TF H_92/2003 del 23 dicembre 2003

Erwägungen

E. 1

Da es sich bei der angefochtenen Verfügung nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen handelt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu prüfen, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 2

Der Streit dreht sich einzig um die Frage, ob der Beschwerdeführer die nach der zu Art. 52 AHVG ergangenen Rechtsprechung erforderliche Stellung eines subsidiär haftbaren Organes (BGE 113 V 256) innehatte, als der Beschwerdegegnerin jene Beiträge zustanden, welche sie in dem am 10. November 2000 eröffneten Konkurs, reduziert um den Betrag einer nachträglich eingegangenen Insolvenzenschädigung und unter Ausserachtlassung der erst nach dem Datum der Konkursöffnung fällig gewordenen Beiträge aus der Nachtragsabrechnung vom 17. Oktober 2000 und der Schlussabrechnung vom 30. Oktober 2000 eingab.

E. 2.1

Dazu hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in dem vom kantonalen Gericht als "H 113/99, abrufbar unter www.bger.ch" bezeichneten Urteil C. vom 19. Mai 2000 (BGE 126 V 61) erwogen: die haftungsbegründende Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates nach Art. 52 AHVG dauert in der Regel bis zum Moment seines tatsächlichen Austritts aus dem Verwaltungsrat an, und nicht bis zum Zeitpunkt der Löschung seiner Funktion im Handelsregister. Das gilt jedenfalls in denjenigen Fällen, in denen die Betroffenen, nach ihrer Demission, keinen Einfluss mehr auf den Gang der Geschäfte und keine Entschädigung für ihre Verwaltungsratsstellung erhalten haben. Mit anderen Worten kann ein Verwaltungsrat nur für Schaden haftbar erklärt werden, der auf die Nichtbezahlung von Beiträgen zurückzuführen ist, welche im Zeitpunkt seines effektiven Austritts entstanden und fällig waren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Schaden durch Handlungen verursacht worden ist, deren Wirkungen sich jedoch erst nach seinem Rücktritt als Verwaltungsrat entfaltet haben (BGE 126 V 61 Erw. 4a mit Hinweisen). Mit Blick auf die öffentlich-rechtliche Natur und die Funktion der Haftung nach Art. 52 AHVG rechtfertigt es sich, diese Rechtsprechung auch auf diejenigen Konstellationen anzuwenden, in denen das Verwaltungsratsmandat nicht wegen Rücktritts oder Abberufung beendet wird, sondern zufolge fehlender Wiederwahl nach Ablauf der gesetzlichen oder statutarischen Amtsdauer, wenn besondere Verhältnisse im Einzelfall vermuten lassen, dass eine Wiederwahl nicht

stattgefunden hätte. Denn diesen beiden Sachverhalten ist gemeinsam, dass die Funktion des Verwaltungsrates in der Firma tatsächlich nicht mehr ausgeübt wird. Dass die Verhältnisse bei stillschweigendem Auslaufen und Nichterneuerung des Verwaltungsratsmandates nach Ablauf der Amtsdauer nicht so klar zutage treten wie bei den sich in entsprechenden Erklärungen, Protokollen usw. niederschlagenden Akten des Rücktritts und der Abberufung, stellt keinen Grund für eine materiellrechtlich ungleiche Behandlung dar. Vielmehr ist in der ersten Fallgruppe in beweismässiger Hinsicht zu verlangen, dass die fehlenden Bindungen, also die vollständige Loslösung des früheren Organs von der Firma, klar ausgewiesen sind (BGE 126 V 62 Erw. 4b). Dabei hat der ausgeschiedene Verwaltungsrat für die Folgen seiner Unterlassung, die Löschung der Verwaltungsratsstellung beim Handelsregisterführer anzumelden, nicht einzustehen (BGE 126 V 62 Erw. 4c).

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat im Lichte dieser Grundsätze den Sachverhalt wie folgt erhoben und gewürdigt:

"Der Beklagte unterzeichnete im Jahre 1975 als Gründungsmitglied der W._____ AG die Statuten und übernahm mit weiteren Mitgliedern der Familie Y._____ die Hoch- und Tiefbauunternehmung von Z._____. Im Jahre 1988 wurde eine Änderung des Handelsregistereintrags erwirkt, wobei der Beklagte weiterhin als Verwaltungsrat eingetragen blieb. Auch wenn seit 1988 keine Generalversammlungen mehr abgehalten wurden - wie dies in der Klageantwort geltend gemacht wird - wird in derselben Rechtschrift nichts angeführt, wonach der Beklagte Grund gehabt hätte, aus dem Verwaltungsrat auszuschneiden (vgl. H 113/99). Auch wenn der Beklagte geltend macht, kein Entgelt für seine Tätigkeit als Verwaltungsrat erhalten zu haben, liegen die Vorteile der Beibehaltung des Handelsregistereintrages für den Beklagten auf der Hand. Er kann weiterhin in der Familienaktiengesellschaft seinen Einfluss ausüben, es besteht die Möglichkeit, dass er aufgrund seiner Ausbildung als Architekt Aufträge der Familien-AG erhält, und als Inhaber einer oder mehrerer Aktien der besagten AG hat er nicht zuletzt vermögensrechtliche Vorteile. Weiter wird vom Beklagten in keiner Weise geltend gemacht, dass die anderen Familienmitglieder, die Einsitz im Verwaltungsrat haben, aus irgend einem Grund ein Interesse an seiner Nichtwiederwahl gehabt hätten. Dass er nicht wiedergewählt wurde, wird in der Klageantwort lediglich behauptet, in keiner Weise jedoch belegt. Demnach liegen eben keine besonderen Verhältnisse vor, die vermuten lassen, dass eine Wiederwahl nicht stattgefunden hätte. Eine Abwahl kann durch den Beklagten nicht belegt werden und eine faktische Beendigung des Mandates durch Ablauf der Amtsdauer und damit eine vollständige Loslösung aus der Familien- AG ist nicht ausgewiesen und kann daher nicht angenommen werden. Der Beklagte ist somit für den fraglichen Zeitraum weiterhin als Mitglied des Verwaltungsrates der W._____ AG zu betrachten."

Wie in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zutreffend eingewendet wird, hat das kantonale Gericht mit diesem Vorgehen den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt. Zum einen handelt es sich bei den vorinstanzlichen Erwägungen nicht um konkrete Tatsachenfeststellungen (welche - unter dem Vorbehalt ihrer offensichtlichen Unrichtigkeit - für das Eidgenössische Versicherungsgericht verbindlich wären; Erw. 1), sondern grösstenteils um ungesicherte Annahmen und Mutmassungen. Andererseits kann dem Beschwerdeführer nicht das Fehlen schriftlicher Unterlagen - er wurde zur Einreichung sachbezoglicher Dokumente von der Ausgleichskasse im Einspruchsverfahren ohne Erfolg

aufgefordert - als Beweisverbot entgegengehalten werden. Sowohl im Einspruchs- wie im kantonalen Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer konkrete Beweisanträge auf Einvernahme von Zeugen gestellt, welche, seiner Behauptung zufolge, in der Lage sein sollen, seine Inaktivität und die unter mehreren Malen statutenwidrig unterbliebene Wiederwahl in den Verwaltungsrat zu bestätigen. Da der Untersuchungsgrundsatz auch im Rahmen der Kognition nach Art. 105 Abs. 2 OG (Erw. 1) gilt (BGE 97 V 136 unten f. Erw. 1), ist der vorinstanzliche Entscheid ohne Weiterungen aufzuheben und die Sache zur Durchführung eines Beweisverfahrens an das kantonale Gericht zurückzuweisen.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anrecht auf Parteientschädigung (Art. 159 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG), dies zu Lasten der Beschwerdegegnerin, welche zwar den kantonalen Entscheid nicht zu vertreten hat, jedoch das Prozessrisiko trägt. Aus dem gleichen Grund hat die Ausgleichskasse die Kosten des letztinstanzlichen Verfahrens zu tragen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.